



# w&p NOISEPROTECTION GmbH

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

Seite: 1 / 3  
Revision: 02  
Datum: 12.05.09

### Allgemeines

Für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen W&P NOISEPROTECTION GmbH (nachfolgend: W&P) und dem Verkäufer/Lieferer (nachfolgend: Verkäufer) einschließlich der zukünftigen gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Anderen Verkaufsbedingungen oder sonstigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers wird hiermit widersprochen. Sie werden nicht angewendet. W&P ist berechtigt, seine Allgemeinen Einkaufsbedingungen mit Wirkung der Mitteilung für die zukünftige gesamte Geschäftsbeziehung mit dem Verkäufer zu ändern.

Besteht zwischen dem Verkäufer und W&P eine Rahmenvereinbarung, gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowohl für diese Rahmenvereinbarung als auch für den einzelnen Auftrag.

Nur schriftlich erteilte Aufträge sind für W&P verbindlich. (Fern-) Mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch W&P.

Unterlagen oder sonstige Fertigungsmittel wie Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, technische Vorgaben oder ähnliches, die dem Verkäufer zur Verfügung gestellt werden oder die W&P dem Verkäufer bezahlt, dürfen nur für Lieferungen an W&P verwendet werden. Sie dürfen ebenso wenig wie die danach bzw. damit hergestellten Waren weder an Dritte weitergegeben noch für eigene Zwecke des Verkäufers benutzt werden. Sie sind geheim zuhalten und müssen unverzüglich ohne Zurückhaltung von Kopien, Einzelstücken oder ähnlichem in einwandfreien Zustand W&P ausgehändigt werden, sobald der Auftrag abgewickelt ist.

Die folgenden Bedingungen gelten für unsere Bestellungen von Lieferungen und Leistungen. Jegliche Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch im Falle weiterer Folgeaufträge, soweit nichts anderes in schriftlicher Form vereinbart wird.

#### 1. Angebote des Lieferanten:

Angebote sind für uns unverbindlich und kostenfrei, für die anbietende Firma verbindlich. Die Abweichungen von unserer Anfrage müssen explizit im Angebot erwähnt und deutlich hervorgehoben werden.

#### 2. Aufträge

Aufträge sind nur dann bindend wenn sie in schriftlicher Form erfolgten. Mündliche Abreden sind nicht zulässig. Unser Auftrag mit seinen Bedingungen und Preisen wird seitens des Auftragnehmers automatisch nach 14 Tagen nach Übersendung der Bestellung voll anerkannt, auch wenn keine Auftragsbestätigung nicht zurückgeschickt wird.

#### 3. Auftragsbestätigungen

Unsere Bestellungen / Aufträge sind unmittelbar vom Auftragnehmer zu unterschreiben und als Auftragsbestätigung zu uns zurückzusenden. Dabei ist unser Bestellschreiben als Vorlage zu verwenden. Eigene, vom Lieferanten erstellte Bestätigungen haben keine Gültigkeit.

#### 4. Liefertermin

Der vereinbarte Liefertermin ist bindend. Entstehen uns Kosten durch verspätete Lieferungen verursacht durch den Auftragnehmer, werden diese an den Auftragnehmer weiterberechnet und von der Schlusszahlung einbehalten.

Im Falle des Überschreitens des Erfüllungstermins seitens des Lieferanten haben wir Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Vertragspreises pro Arbeitstag des Verzuges, max. jedoch 10 % des Vertragspreises. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Verzögerung nicht zu vertreten hat.

Wir sind berechtigt, den Vorbehalt der Vertragsstrafe, bis zum Zeitpunkt der Zahlung der Schlussrechnung geltend zu machen.

Evtl. Verschiebung der Vertragstermin(e) / Einlagerung:

Sollte(n) sich aus Gründen, die weder Sie noch wir zu vertreten haben, der/die vereinbarte(n) Liefertermin(e) verschieben (kundenseitige oder witterungsbedingte Verzögerungen oder Unterbrechungen der Montage



# w&p NOISEPROTECTION GmbH

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

Seite: 2 / 3  
Revision: 02  
Datum: 12.05.09

o.ä.), so verpflichten Sie sich, das/die Gewerk(e), wie vor beschrieben, für uns kostenlos für einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten einzulagern und zu versichern.

### 5. Lieferung

Die Lieferung der Leistung hat in Art und Umfang der Bestellung entsprechen zu erfolgen. Der Auftragnehmer hat für entsprechende Verpackung und den entsprechenden Transport zu sorgen. Die Anlieferung ist mind. 3 Tage vorher anzumelden.

Teillieferungen sind nur bei ausdrücklicher Zustimmung durch IAS zulässig; Mehr- oder Minderlieferungen sind nur im handelsüblichen Rahmen gestattet

Der Verkäufer trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung bis zur Übergabe der Ware am Bestimmungsort. Die Lieferungen sind auf seine Kosten gegen Transportschäden zu versichern.

### 6. Haftung, Produkthaftung, Freistellung:

Werden wir aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder – gesetzte wegen einer Fehlerhaftigkeit unseres Produktes in Anspruch genommen, die auf die Ware / Leistungen des Lieferanten zurückzuführen ist, dann sind wir berechtigt vom Lieferanten Ersatz dieses Schadens zu verlangen. Dieser Schaden umfaßt auch die Kosten für vorsorgliche Rückrufaktionen.

Der Lieferant hat uns von solchen, sowie allem weiteren auf seinem Tun oder Unterlassen beruhenden Ansprüchen Dritter freizustellen.

Daher verpflichtet sich der Auftragnehmer eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, mit mindestens folgenden Deckungssummen:

- a) bei Planungsleistungen
  - € 1,5 Mio für Personenschäden
  - € 0,250 Mio für sonstige Schäden
  
- b) bei Lieferungen von Produkten
  - € 2,5 Mio für Sachschäden
  - € 2,5 Mio für Personenschäden
  - € 1,0 Mio für Vermögensschäden

### 7. Gewährleistung:

Dem Lieferanten ist bekannt, dass die von ihm zu erbringenden Lieferungen und/oder Leistungen für ein Bauwerk bestimmt sind. Mängel seiner Lieferungen bzw. Leistungen hat der Lieferant/Unternehmer auf seine Kosten nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder mangelfreie Ersatzlieferung bzw. Neuleistung auf unsere Mängelrüge hin innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist unverzüglich zu beseitigen (Nacherfüllung); die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate ab dem Zeitpunkt des Gefahrüberganges bzw. ab Abnahme, sofern die gesetzlich vorgesehenen Verjährungsfristen nicht länger sind.

Erfüllungsort ist die jeweilige Baustelle / das Land für welches die Lieferung bestimmt ist.

Wird die Nacherfüllung verweigert, schlägt der erste Versuch zur Nacherfüllung fehl oder wird sie aus sonstigen Gründen nicht fristgemäß durchgeführt, können wir entweder vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen - oder im Falle eines Werkvertrages auch den Mangel selbst oder durch einen Dritten beseitigen und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen - und zusätzlich bei vom Lieferanten/ Unternehmer zu vertretender Pflichtverletzung Schadens- bzw. Aufwendungsersatz geltend machen. Einer Fristsetzung bzw. Aufforderung zur Nacherfüllung bedarf es nicht, wenn uns dies unzumutbar ist oder sonst besondere Umstände unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung bzw. Ausübung unserer weiteren Rechte rechtfertigen.

Im Falle der Nacherfüllung durch den Lieferanten/Unternehmer verlängert sich die Gewährleistungsfrist jeweils um den Zeitraum von der Mängelrüge bis zur erfolgreichen Beseitigung des Mangels bzw. bis zur Übergabe der Ersatzlieferung oder Abnahme der erfolgreichen Neuleistung.



**w&p NOISEPROTECTION GmbH**  
**Allgemeine Einkaufsbedingungen**

Seite: 3 / 3  
Revision: 02  
Datum: 12.05.09

Auf die Mangelbeseitigungen, Ersatzlieferungen oder Neuleistungen finden vorstehende Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Unsere gesetzlichen Gewährleistungsrechte bleiben unberührt.

**7. Verjährung:**

Ansprüche des Auftraggebers verjähren nach Ablauf von 36 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt nach Erbringung der Leistung des Auftragnehmers oder Gefahrenübergang der Lieferung.

**8. Zahlungsbedingungen:**

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, zahlen wir nach 100 % erfolgter und von unserem Kunden akzeptierter Leistung (inkl. Enddokumentation) des Auftragnehmers und Erhalt der Rechnung sowie der Auftragsbestätigung, nach 14 Tagen mit 3% Skontoabzug oder nach 30 Tagen netto. Rechnungen sind 2 fach einzureichen.

**9. Salvatorische Klausel:**

Sollten die Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hierdurch nicht berührt. Die Vertragsschließenden verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem Vertragswerk wirtschaftlich entspricht. letztgenanntes gilt auch bei offenen und versteckten Regelungslücken.

**10. Gerichtsstand:**

Ausschließlicher Gerichtsstand ist München